



Ausarbeitung

**Zur gegenwärtigen Situation in den von der Türkei kontrollierten
Gebieten in Nordsyrien**

Zur gegenwärtigen Situation in den von der Türkei kontrollierten Gebieten in Nordsyrien

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 108/20
Abschluss der Arbeit: 18. Januar 2021 (zugleich letzter Zugriff auf Internetquellen)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gebiete in Nordsyrien unter der Kontrolle der Türkei	6
3.	Präsenz von islamistischen Milizengruppen in den von der Türkei kontrollierten Gebieten	8
4.	Menschenrechtliche Situation	10
5.	Völkerrechtliche Einordnung der türkischen Militärpräsenz	13
6.	Völkerrechtliche Voraussetzungen von Abschiebungen nach Nordsyrien	16
6.1.	Pauschales Abschiebeverbot aus Art. 3 EMRK	17
6.2.	Einzelfallprüfung nach Art. 3 EMRK	18

1. Einleitung

Der Beginn des Krieges in Syrien wird in Kürze genau zehn Jahre zurückliegen. Stünden am Anfang des Krieges der Konflikt zwischen der syrischen Regierung unter Machthaber Baschar al-Assad und den oppositionellen Kräften im Vordergrund, so wurde der Bürgerkrieg mit dem Erstarren des sog. Islamischen Staates und seiner Bekämpfung durch eine internationale IS-Koalition zunehmend internationalisiert. Ausländische Akteure wie die USA, Russland, der Iran und die Türkei beteiligten sich auf der Seite verschiedener Konfliktparteien und verfolgten dabei unterschiedliche eigene Interessen.¹

Vor allem im Norden Syriens gehört ein besonders großer Anteil der Bewohner verschiedenen Ethnien und Religionsgemeinschaften an. So leben dort seit jeher neben sunnitischen Arabern, viele Kurden, Jesiden, Turkmenen, Armenier, Alawiten und auch Christen. Einige Gebiete wie Afrin, Kobane, Qamischli und al-Hasaka werden dabei mehrheitlich von Kurden bewohnt, dazwischen finden sich wiederum Gebiete, wo der kurdische Anteil geringer und der arabische größer ist.² Die Protestbewegung gegen Assad hat 2011 auch den Norden Syriens erfasst, wobei die Proteste weniger von den kurdischen Parteien, sondern mehr von den arabischen Aktivisten vorangetrieben wurden.³ Nach dem 2012 erfolgten Rückzug der Assad-Truppen übernahmen die zuvor mit Unterstützung der Arbeiterpartei Kurdistans in der Türkei (*Partiya Karkerên Kurdistanê*, PKK) gegründeten und verstärkten kurdischen Volksverteidigungseinheiten (*Yekîneyên Parastina Gel*, **YPG**) und ihre politische Partei der Demokratischen Union (*Partiya Yekîtiya Demokrat*, **PYD**) die Verantwortung für die Sicherheit und Verwaltung in kurdischen Gebieten im Norden Syriens.⁴ Es entstand der sog. Verbund Demokratische Kräfte Syriens (*Syrian Democratic Forces*, **SDF**), dem auch sunnitisch-arabische, kurdisch-turkmenische und assyrisch-aramäische Einheiten angehören.⁵ Bereits im November 2013 – etwa zeitgleich mit der Bildung der Interimsregierung durch die Assad-Opposition – wurde durch die PYD eine demokratische Selbstverwaltung in den Kantonen Afrin, Kobane und Cizire ausgerufen.⁶ In dieser Zeit fielen die zumeist von

-
- 1 Siehe Marvin Ziegele, Der Krieg in Syrien – Eine Chronologie, Frankfurter Rundschau vom 4. März 2020, <https://www.fr.de/politik/krieg-syrien-eine-chronologie-13551251.html>; Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 1. Juni 2017, WD 2 - 3000 - 043/17, Der Syrienkrieg – Akteure und Verhandlungen, <https://www.bundestag.de/resource/blob/515094/6add202f3f24cc5c6295548c897f0d07/wd-2-043-17-pdf-data.pdf>.
 - 2 Siehe zur ethnischen Zusammensetzung der syrischen Bevölkerung Länder-Informations-Portal, Syrien, Stand: September 2020, <https://www.liportal.de/syrien/ueberblick/>; Rasim Bozbuğa, Sahipkiran Stratejik Araştırmalar Merkezi vom 5. August 2014, Kurdish Population In Syria, <http://sahipkiran.org/2014/08/05/kurdish-population-in-syria/>.
 - 3 Katharina Lack, Die Lage in den kurdischen Gebieten Syriens: Politische Akteure und ihre Entwicklung seit 2011, in: Günther Seufert (Hrsg.), SWP Studie, Die Kurden im Irak und in Syrien nach dem Ende der Territorialherrschaft des „Islamischen Staates“, S. 58, 60, https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2018S11_srt.pdf.
 - 4 Katharina Lack (Fn. 3) , S. 65 f.
 - 5 Siehe Aljazeera.com vom 15. Oktober 2019, Who are the Syrian Democratic Forces?, <https://www.aljazeera.com/news/2019/10/15/who-are-the-syrian-democratic-forces>.
 - 6 Katharina Lack (Fn. 3) , S. 65.

sunnitischen Arabern bewohnten Gebiete um die Städte Dscharabulus sowie weiter südlich um die Städte Mandidsch und Raqqa an den **Islamischen Staat**, der Raqqa zu seiner Hauptstadt proklamierte.⁷ Die kurdisch dominierten Einheiten des SDF führten danach einen langen Krieg gegen den Islamischen Staat, in dem sie auch durch die USA unterstützt wurden. Es kam unter anderem zur Belagerung der kurdischen Stadt Kobane. Dem SDF gelang es schließlich, Kobane zu halten und den Islamischen Staat aus den kurdischen Gebieten maßgeblich zurückzudrängen.⁸

Im März 2016 riefen die Vertreter der kurdischen PYD, sowie anderer arabischer, christlicher und aramäischer Stämme den Staat **Rojava** aus, bestehend aus den Provinzen Afrin (nordwestlicher Teil der syrischen Provinz Aleppo um die Stadt Afrin), Kobane (nördlicher Teil der Provinz al-Raqqa östlich des Euphrats um die gleichnamige Stadt, arabisch: Ayn El-Arab) und Cisre (nördlicher und nordöstlicher Teil der syrischen Provinz Deir-er-Zoor).⁹ Weite Teile der Provinz Aleppo um die Städte Manbidsch, Dscharabulus, al-Bab, sowie Raqqa waren zu diesem Zeitpunkt noch von dem Islamischen Staat besetzt, dessen Kräfte jedoch sowohl von den YPG-Kräften aus dem Norden mit Unterstützung der US-Luftschläge als auch von den Assad-Regierungstruppen aus dem Süden bedrängt wurden. Es zeichnete sich ab, dass die kurdischen Einheiten dadurch eine Landverbindung zwischen den Provinzen Afrin und Kobane schaffen und insgesamt über ein zusammenhängendes Gebiet entlang der gesamten nördlichen Grenze zur Türkei bis hin zur Autonomen Region Kurdistan¹⁰ im Irak verfügen würden.

Die PYD gilt als Ableger der von mehreren Staaten als terroristisch eingestuften PKK, gegen die die Türkei bereits seit über 30 Jahren vorgeht. Die Türkei befürchtet, dass ein erstarkter zusammenhängender Kurdenstaat in Nordsyrien als Basis für PKK-Anschläge im angrenzenden Süden der Türkei dienen bzw. generell die Separationsbestrebungen unter der kurdischen Bevölkerung in der Türkei stärken könnte.¹¹

7 Mohamed Amjahid, Tagesspiegel vom 17. November 2015, Hauptstadt des IS, Raqqa: Die gekidnappte Stadt, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/hauptstadt-des-is-raqqa-die-gekidnappte-stadt/11016382.html>.

8 Marvin Ziegele, Der Krieg in Syrien – Eine Chronologie (Fn. 1).

9 Siehe dazu die Übersichtskarte bei Elke Drangeleit, Rojava: Ausrufung einer kurdisch-syrischen "Demokratischen Föderation", Artikel auf heise.de vom 30. März 2016 <https://www.heise.de/tp/features/Rojava-Ausrufung-einer-kurdisch-syrischen-Demokratischen-Foederation-3379067.html>.

10 Siehe hierzu Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 13. Mai 2019, WD 2 - 3000 - 063/19, Autonome Region Kurdistan, <https://www.bundestag.de/resource/blob/650666/e7f52530e31bce9e92f5eb94479188e5/WD-2-063-19-pdf-data.pdf>.

11 Stern vom 22. Januar 2018, Warum greift Nato-Partner Türkei den Nato-Verbündeten YPG an?, <https://www.stern.de/politik/ausland/warum-greift-nato-partner-tuerkei-den-nato-verbuedeten-ypg-an-7832636.html>.

Für die Türkei war diese Entwicklung daher inakzeptabel,¹² sodass sie sich zu einer militärischen Intervention entschloss. Unterstützt wurden die türkischen Truppen von arabischen militärischen Rebellengruppierungen der sogenannten Freien Syrischen Armee (FSA).¹³

2. Gebiete in Nordsyrien unter der Kontrolle der Türkei

So marschierten die türkischen Truppen im Rahmen der sog. Operation „**Schutzschild Euphrat**“ in mehreren Schritten von August 2016 bis März 2017 in das Gebiet westlich des Flusses Euphrat zwischen den Städten **Dscharabulus, al-Bab und Azaz** ein und stellten dieses schließlich unter ihre Kontrolle.¹⁴ Die Türkei begründete ihr Vorgehen vor allem mit der Unterstützung der Bekämpfung von Terroristen durch Milizen der Freien Syrischen Armee in den betroffenen Gebieten. Neben dem Islamischen Staat, gegen den sich der Einsatz nach offiziellen Vorgaben richtete, wurden auch die YPG-Einheiten zurück in die Gebiete östlich des Euphrats verdrängt.¹⁵ Damit gelang es der Türkei nicht nur, den Islamischen Staat aus seinen Hochburgen al-Bab und Dscharabulus zu verdrängen, sondern auch einen Keil zwischen die Gebiete Rojavas zu treiben und zu verhindern, dass ein zusammenhängendes von der kurdischen PYD beherrschtes Gebiet im Norden Syriens zwischen Afrin und der irakischen Grenze entstand.¹⁶

Die nächste Militäroffensive der Türkei erfolgte unter dem Namen Operation „**Olivenzweig**“ im Januar 2018 in der mehrheitlich von Kurden bewohnten Region um die Stadt **Afrin** im Nordwesten Syriens. Wiederum leisteten die Kräfte der pro-türkischen Freien Syrischen Armee dafür Unterstützung.¹⁷ Die Türkei berief sich hier ausdrücklich auf ihr Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der VN-Charta gegen die aus ihrer Sicht terroristischen YPG-Einheiten.¹⁸ Dabei gelang es den türkischen Truppen, die YPG-Kräfte aus der Region zu vertreiben und eine eigene Kontrolle

12 Vgl. ausführlich zu den Interessen der Türkei in Syrien die gleichnamige Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestage vom 9. März 2016, WD 2 – 3000 – 001/16, S. 11 ff., <https://www.bundestag.de/resource/blob/419330/5c3bd6ad5eae20bba55bce003fbbdaef/WD-2-001-16-pdf-data.pdf>.

13 Dazu siehe sogleich unter 2. und 3.

14 Vgl. hierzu auch Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste, Zur völkerrechtlichen Einordnung der türkischen Militärpräsenz in Nordsyrien, WD 2 – 3000 – 183/18, S. 4, <https://www.bundestag.de/resource/blob/585604/b77977d691aea7746510ae7b9ab6ffcc/WD-2-183-18-pdf-data.pdf>.

15 Zeit Online vom 3. September 2016, Türkische Panzer rücken erneut nach Syrien vor, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2016-09/militaeroffensive-schutzschild-euphrat-tuerkei-syrien-is-panzer-nordsyrien-kilis>.

16 Focus Online vom 10. Dezember 2017, Erdogans geheime Agenda "Schutzschild Euphrat": Was wirklich hinter der neuen Strategie der Türkei steht, https://www.focus.de/politik/ausland/krise-in-der-arabischen-welt/erdogans-geheime-agenda-schutzschild-euphrat-was-wirklich-hinter-der-neuen-strategie-der-tuerkei-steht_id_5862288.html.

17 Siehe hierzu den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 7. März 2018, WD 2 – 3000 – 023/18, Völkerrechtliche Bewertung der „Operation Olivenzweig“ der Türkei gegen die kurdische YPG in Nordsyrien, <https://www.bundestag.de/resource/blob/546854/07106ad6d7fc869307c6c7495eda3923/wd-2-023-18-pdf-data.pdf>.

18 Dok. S/2018/53, "Identical Letters dated 20 January 2018 from the Chargé d'affaires a.i. of the Permanent Mission of Turkey to the United Nations" vom 22. Januar 2018, <https://undocs.org/en/S/2018/53>.

im gesamten Gebiet um Afrin zu etablieren.¹⁹ Damit beherrschen die türkischen Truppen seitdem den vollständigen Nordwesten Syriens bis zum Euphrat bzw. bis zu dem Gebiet um die Stadt Manbidsch im Osten.²⁰

Schließlich marschierten die türkischen Truppen mit Unterstützung der Kämpfer der pro-türkischen Freien Syrischen Armee im Oktober 2019 im Nordosten Syriens im Kanton Cizire um die Städte Serekaniye (**Ras al-Ain**) und **Tall Abyad** ein und nahmen einen mehrere Hundert Kilometer breiten und ca. 30 km tiefen Landstreifen zwischen der türkischen Grenze und der parallel dazu verlaufenden Autobahn M4 ein.²¹ Dies geschah im Rahmen der Operation „**Friedensquelle**“, bei der sich die Türkei ebenfalls in der förmlichen Erklärung an den VN-Sicherheitsrat auf das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 VN-Charta berief.²² Es wurde eine so genannte Pufferzone eingerichtet, die bis heute als solche besteht, ohne mit den anderen von der Türkei militärisch beherrschten Gebieten im Nordwesten Syriens zusammenzuhängen.²³

Außerdem ist die Türkei in der nordwestlichen syrischen Provinz **Idlib** mit eigenen Truppen präsent, die unterschiedliche Rebellen-Gruppierungen im Kampf gegen die Regierungstruppen von Assad unterstützen.²⁴ Bereits 2018 schlossen Erdogan und Putin in Sotschi eine Waffenruhe, die unter anderem vorsah, dass die Türkei die dschihadistischen Kämpfer der Gruppe **Hay'at Tahrir**

19 Kamal Sido, heise.de vom 20. Januar 2019, Afrin ein Jahr unter türkischer Besatzung, <https://www.heise.de/tp/features/Afrin-ein-Jahr-unter-tuerkischer-Besatzung-4282712.html?seite=all>.

20 Engin Yuksel/Erwin van Veen, Clingendael Institute of International Relations, Policy Brief vom Juni 2019, Turkey in northwestern Syria rebuilding empire at the margins, https://www.clingendael.org/sites/default/files/2020-01/Policy_Brief_Turkey_in_Northwestern_Syria.pdf.

21 Siehe hierzu Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 17. Oktober 2019, Völkerrechtliche Aspekte der türkischen Militäroperation „Friedensquelle“ in Nordsyrien, <https://www.bundestag.de/resource/blob/663322/fd65511209aad5c6a6eae95eb779fcba/WD-2-116-19-pdf-data.pdf>; Akram Belkaïd, Le Monde diplomatique vom 7. November 2019, Endspiel in Syrien, <https://monde-diplomatique.de/artikel/!5637421>.

22 Letter dated 9 October 2019 from the Permanent Representative of Turkey to the United Nations addressed to the President of the Security Council, <https://undocs.org/S/2019/804>; kritisch dazu Alexander Schwarz, Verfassungsblog vom 11. Oktober 2019, „Regelbasierte Weltordnung“ unter Beschuss, <https://verfassungsblog.de/regelbasierte-weltordnung-unter-beschuss/>.

23 Tomas Avenarius, Sueddeutsche Zeitung vom 18. Oktober 2020, Ein Schein von Frieden, <https://www.sueddeutsche.de/politik/syrien-ein-schein-von-frieden-1.5079159>.

24 Vgl. zu den Einzelnen Akteuren in Idlib Zulfiqar Ali, BBC vom 18. Februar 2020, Syria: Who's in control of Idlib?, <https://www.bbc.com/news/world-45401474>; die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 10. März 2020, Völkerrechtliche Anmerkungen zur Situation im Syrischen Idlib, https://www.bundestag.de/resource/blob/691222/5d0c5f38818000bef8537c93af97c61f/WD-2-026_20-pdf-data.pdf.

al-Sham (HTS, bis 2017 als al-Nusra-Front bekannt)²⁵ aus Idlib zurückdrängen sollte.²⁶ Anfang 2019 gewannen jedoch HTS-Kämpfer die Kontrolle über mehrere Städte in Idlib von den moderateren Rebellen.²⁷ HTS kontrolliert heute immer noch den Großteil des Gebietes von Idlib.²⁸ Als Antwort auf die Offensive der Assad-Truppen Ende 2019 entsandte die Türkei im Februar 2020 im Rahmen der Operation „**Frühlingsschild**“ weitere reguläre Truppen nach Idlib, was zur Waffenruhe im März 2020 in Absprache mit Russland führte.²⁹ Die Frontlinie hat sich in Idlib trotz des Wiederaufflammens der Kampfhandlungen im Juni 2020 dank der Präsenz der türkischen Truppen stabilisiert.³⁰ Man kann jedoch gegenwärtig **nicht** von einer **Kontrolle** der türkischen Truppen über Idlib sprechen.

3. Präsenz von islamistischen Milizengruppen in den von der Türkei kontrollierten Gebieten

Wie bereits oben dargestellt, wurden durch die Türkei bei allen drei Militärinterventionen in Nordsyrien auch pro-türkische Kräfte der sog. **Freien Syrischen Armee (FSA)** eingesetzt. Diese stellt ein Sammelsurium verschiedener Rebellengruppen dar, die von den Beobachtern des Syrien-Konflikts mehrheitlich zu den sog. moderaten Kräften gezählt werden.³¹ Die wenigsten von diesen Gruppen sind laizistisch eingestellt, für die meisten spielt eine religiöse Motivation eine große Rolle. Zudem wird mehrheitlich die Einführung der Gesetze der Scharia befürwortet, auch wenn man daraus im Regelfall nicht ohne Weiteres eine dschihadistische Einstellung einer Gruppierung ableiten kann.³²

25 Siehe hierzu Aymen Jawad al-Tamimi, Konrad Adenauer Stiftung Paper, 2019, https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=8cfa4cdb-e337-820d-d0bd-4cd998f38612&groupId=252038.

26 Christina Hebel und Maximilian Popp, Spiegel vom 20. September 2018, Erdogans teurer Triumph, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-russland-und-die-tuerkei-einigen-sich-auf-eine-waffenruhe-a-1229170.html>.

27 Inga Rogg, Neue Zürcher Zeitung vom Januar 2019, Extremisten sind im syrischen Idlib auf dem Vormarsch, <https://www.nzz.ch/international/syrien-extremisten-in-idlib-auf-dem-vormarsch-ld.1449615#back-register>.

28 Neue Zürcher Zeitung vom 31. Dezember 2020, Bürgerkrieg in Syrien: Dutzende Soldaten bei Angriff auf Bus getötet, <https://www.nzz.ch/international/idlib-das-neuste-im-kampf-um-syriens-letzte-rebellenbastion-ld.1536230>.

29 Maximilian Popp/Christoph Sydow, Spiegel vom 14. März 2020, Kampf um Idlib, Der syrische Gazastreifen, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/idlib-der-syrische-gazastreifen-a-49fb859d-8f43-4218-9b4b-52332a6c2f5d>.

30 Neue Zürcher Zeitung vom 31. Dezember 2020, Bürgerkrieg in Syrien: Dutzende Soldaten bei Angriff auf Bus getötet, <https://www.nzz.ch/international/idlib-das-neuste-im-kampf-um-syriens-letzte-rebellenbastion-ld.1536230>.

31 Siehe etwa Jürg Bischoff, Neue Zürcher Zeitung vom 10. Oktober 2014, Das sind die wichtigsten Rebellengruppen, <https://www.nzz.ch/international/das-sind-die-wichtigsten-rebellengruppen-1.18401236>.

32 Bachir El-Khoury, Wer sind die syrischen Rebellen, Le Monde Diplomatique vom 8. Dezember 2016, <https://monde-diplomatique.de/artikel/!5362535>.

Seit 2019 agiert die Freie Syrische Armee als **Syriens Nationale Armee (SNA)**. Die staatliche türkische Nachrichtenagentur AA gibt die Angehörigkeit folgender Gruppierungen zu der SNA im Jahr 2019 an:³³

- Sukur al Shamal Brigade;
- Ahrar al-Sharqiyya;
- Army of al-Nuqaba;
- Faylaq al-Shalam;
- Sultan Suleiman Brigade;
- Sultan Mehmet Fatih Brigade;
- Al-Waqqas Brigade;
- Al-Hamza Squad;
- Sultan Murat Brigade;
- Liwaa al-Fath Brigade;
- Samarqand Brigade;
- 23rd Squad;
- Ninth Squad;
- Al-Mustafa Squad;
- Awwal al-Magaweer Brigade;
- Al-Muntasir Billah Brigade;
- Fastaqim Brigade;
- Jaishu al-Islam Brigade;
- Sultan Osman Brigade;
- Rijal al-Harb Brigade;
- Al-Shamal Brigade;
- Fifth Regiment;
- Al-Shamiyyah Front;
- Al-Mutasem Squad;
- Al-Sharqiyya Army;
- Al-Jazeery Revolutionary Men;
- Fifty First Brigade;
- Al-Shamaliyya Squad;
- Al-Ahfad Army.

Es gibt Berichte, die die Mehrzahl dieser Gruppen als salafistisch, extremistisch oder dschihadistisch bezeichnen und diese Gruppierungen damit in die Nähe des Islamischen Staates und des HTS (ehemalige al-Nusra-Front) rücken, ohne jedoch dafür konkrete Belege anzuführen³⁴. Diese

33 Dilara Hamit, Erdoğan Çağatay Zontur, Anadolu Agency vom 9. Oktober 2019, Free Syrian Army transforms into Syrian National Army, <https://www.aa.com.tr/en/middle-east/free-syrian-army-transforms-into-syrian-national-army/1607384>.

34 Sirwan Kajjo, bei Gatestone Institute, Artikel vom 20. Mai 2018, Who are the Jihadists Fighting alongside Turkey in Syria?, <https://www.gatestoneinstitute.org/12061/turkey-jihadists-syria>.

Berichte stammen jedoch zum Teil von Think Tanks, die für ihre generelle anti-islamische Haltung sowie für die Publikation von mehreren Falschmeldungen bekannt sind,³⁵ sodass die angegebenen Einordnungen der Gruppierungen zum Salafismus und Dschihadismus daher eher zweifelhaft erscheinen.³⁶ Letztlich ist anzumerken, dass die FSA eine ideologisch gesplittete und militärisch zersplitterte Gruppierung war, deren Einzelgruppen oft aus militärischer Notwendigkeit oder geleitet von kurzfristigen monetären Interessen die Nähe zu dschihadistischen Gruppen suchten.³⁷

Türkische Medien geben ferner an, dass die SNA sich im Oktober 2019 im Vorfeld der geplanten Operation „Friedensquelle“ im Nordosten Syriens mit dem **National Front for Liberation (NFL)** vereinigt hat.³⁸ Dies geschah nach Angaben von Beobachtern auf direkte Anweisung der türkischen Regierung.³⁹ Dem NFL gehören seit 2019 auch die Reste der Miliz **Nour al-Din al-Zenki** an, einem ehemaligen Teil von al-Nusra-Front bzw. Hayat Tahrir al-Sham (HTS), der sich nach ideologischen Differenzen im Jahr 2017 von dieser abgespalten hatte.⁴⁰ Die al-Nusra-Front wird von dem amerikanischen Außenministerium seit 2014 als terroristische Organisation geführt.⁴¹ Diese Restgruppierungen der Miliz Nour al-Din al-Zenki wurden in die sog. 3. Legion der Glory Corps (Faylaq al-Majd) innerhalb des NFL integriert.⁴² Inwieweit diese Gruppierung ihre dschihadistische Ideologie auch nach dem Bruch mit dem HTS beibehalten hat, lässt sich kaum beurteilen.

4. Menschenrechtliche Situation

Die Lage in den oben angesprochenen von der Türkei kontrollierten Gebieten Dscharabulus, Afrin und Ras al-Ayn zeichnet sich gegenwärtig durch weitgehende **Waffenruhe** sowie durch den

35 Siehe etwa Lee Fang, The Intercept, Artikel vom 23. März 2018, John Bolton chairs an actual “Fake News” publisher infamous for spreading anti-muslim hate, <https://theintercept.com/2018/03/23/gatestone-institute-john-bolton-chairs-an-actual-fake-news-publisher-infamous-for-spreading-anti-muslim-hate/>.

36 Siehe zu der Bedeutung der Begriffe Bundeszentrale für Politische Bildung, Beitrag vom 17. Dezember 2020, Islamismus, Salafismus, Dschihadismus, Hintergründe zur Historie und Begriffsbestimmung, <https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/322920/islamismus-salafismus-dschihadismus>.

37 Kersten Knipp, Deutsche Welle vom 3. Februar 2018, Der tiefe Fall der Freien Syrischen Armee, <https://www.dw.com/de/der-tiefe-fall-der-freien-syrischen-armee/a-42433543>.

38 Siehe Fn. 33.

39 The Syrian Observatory for Human Rights, Meldung vom 4. Oktober 2019, <https://www.syriahr.com/en/142663/>.

40 Walid Al Nofal, Tariq Adely, Syria Direct, Artikel vom 20. Juli 2017, <https://syriadirect.org/news/nour-e-din-azinki-defects-from-hts-citing-unwillingness-to-end-rebel-infighting/>.

41 U.S. Department of State, Foreign Terrorist Organizations, <https://www.state.gov/foreign-terrorist-organizations/>.

42 Syrian War Daily, Meldung vom 25. März 2019, <https://syrianwardaily.com/2019/03/25/syrian-war-daily-25th-of-march-2019/>.

Wiederaufbau der zivilen Infrastruktur und Verwaltung durch die Türkei aus.⁴³ Dabei flammen immer wieder Scharmützel an den jeweiligen Grenzen zu den benachbarten – von der kurdischen YPG, syrischer Regierungsarmee und russischen Truppen kontrollierten – Gebieten auf.⁴⁴ Der Wiederaufbau und die humanitäre Hilfe werden durch die türkische Katastrophenschutzbehörde AFAD vor Ort koordiniert und kontrolliert. Insbesondere im Gebiet zwischen Dscharabulus und Azaz investiert die Türkei massiv in die Rehabilitierung der Infrastruktur, Bildung und Gesundheit, um der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen anbieten zu können und dadurch das eigene Ansehen zu steigern.⁴⁵

Die **unabhängige Untersuchungskommission für Syrien**,⁴⁶ die seit 2011 im Auftrag des United Nations Human Rights Council tätig ist, um Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren, gibt mindestens halbjährlich einen Bericht zur aktuellen Menschenrechtslage in Syrien heraus. In dem neuesten, **21. Bericht vom August 2020**,⁴⁷ beschäftigt sich die Untersuchungskommission ausführlich mit der Lage nicht nur in der am meisten umkämpften Idlib-Provinz, sondern auch in den anderen Regionen von Syrien. Zu den von der Türkei kontrollierten Regionen Afrin und Ras al-Ayn berichtet die Kommission von zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, die gegen die Zivilbevölkerung von den Kämpfern der Syrischen Nationalarmee (SNA) zwischen Januar und April 2019 begangen wurden. Es handelt sich insbesondere um willkürliche Verhaftungen, Plünderungen und widerrechtliche Aneignungen von Häusern der geflohenen Zivilbevölkerung.⁴⁸ Auch wird von Folterungen und sexualisierter Gewalt der SNA-Einheiten, vor allem gegenüber der kurdischen Bevölkerung, berichtet.⁴⁹

Die Untersuchungskommission berichtet ferner von mehreren **Terrorattentaten** in Form von Autoexplosionen, die im Januar, Februar und März 2020 in und um die Stadt Afrin verübt wurden, und für die keine der Konfliktparteien Verantwortung übernommen hatte.⁵⁰ Ferner wurden in der türkischen Pufferzone um die Stadt Ras al-Ayn sowohl kurz nach der Operation Friedensquelle

43 Muriel Asseburg, Wiederaufbau in Syrien, SWP-Studie von April 2020, Ziffer 3.2, <https://www.swp-berlin.org/publikation/wiederaufbau-in-syrien/#hd-d25034e1000>.

44 Vgl. Elke Dangeleit, heise.de vom 21. Dezember 2020, Nordsyrien: Türkei bricht Waffenstillstand bei Ain Issa, <https://www.heise.de/tp/features/Nordsyrien-Tuerkei-bricht-Waffenstillstand-bei-Ain-Issa-4996185.html?seite=all>.

45 Muriel Asseburg (Fn. 43), Ziffer 3.2.

46 Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republik, gegründet nach einem Auftrag des United Nations Human Rights Council am 22. August 2011.

47 21st Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republik, <https://undocs.org/A/HRC/45/31>.

48 Siehe 21st Report (Fn. 47), S. 10 f.

49 Siehe 21st Report (Fn. 47), S. 12 ff.

50 Siehe 21st Report (Fn. 47), S. 10.

im November 2019,⁵¹ als auch erst vor kurzem im Dezember 2020 und Januar 2021 Terroranschläge verübt, denen Zivilisten zum Opfer fielen.⁵² Es besteht daher das Risiko, dass in der gesamten Region von den YPG-Einheiten aus dem Untergrund ein langwieriger Guerillakonflikt geführt werden wird.⁵³

Auch **Menschenrechtsorganisationen** berichten von verschiedenen Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen, die im Zuge des türkischen Einmarsches in **Afrin** sowohl von den türkischen Truppen, den FSA/SNA-Milizen als auch von den YPG-Einheiten verübt wurden. Als Folge der Operation „Olivenzweig“ in dem mehrheitlich von Kurden sowie von Jesiden, Alawiten und Binnenflüchtlingen bewohnten Gebiet Afrin, wurde 2018 vom Einsatz des Militärs gegen zivile Ziele, Zerstörung von kurdischen Denkmälern und Plünderungen durch am Einsatz beteiligte syrische Rebellengruppierungen berichtet.⁵⁴ Insbesondere wurden die Vertreibung der kurdischen Zivilbevölkerung sowie willkürliche Verhaftungen, Folterungen und Beschlagnahmungen von Häusern, Fahrzeugen und anderem Eigentum von (vermeintlich) YPG-nahen Kurden, sowie die militärische Nutzung von Schulen dokumentiert.⁵⁵ Die in die benachbarte Region Shahba (Tell Rifat) geflohene kurdische Bevölkerung wurde sowohl durch die türkische Armee als auch durch die YPG-Einheiten mittels Straßensperrungen daran gehindert, ihre Häuser wieder aufzusuchen bzw. eine sichere Zuflucht in weiteren Gebieten Syriens zu suchen.⁵⁶

51 DW-Meldung vom 26. November 2019, Tote bei Anschlag im Nordosten Syriens, <https://www.dw.com/de/tote-bei-anschlag-im-nordosten-syriens/a-51426365>.

52 DW-Meldung vom 10. Dezember 2020, 16 Menschen sterben bei Anschlag in Syrien, <https://www.dw.com/de/16-menschen-sterben-bei-anschlag-in-syrien/a-55897558>; DW-Meldung vom 2. Januar 2021, Tote bei Anschlägen in Syrien, <https://www.dw.com/de/tote-bei-anschl%C3%A4gen-in-syrien/a-56117139>.

53 Muriel Asseburg (Fn. 43), Ziffer 3.2.

54 Thomas McGee, „Nothing is ours anymore“ – HLP rights violations in Afrin, Syria, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Manuel Baumann (Hrsg.), Reclaiming Home, The struggle for socially just housing, land and property rights in Syria, Iraq and Libya, S. 120 ff., <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/tunesien/15664.pdf?fbclid=IwAR0IEmZ6oWFCSgelF9HXsCbJetGFg1ySWqKF0IHYYIwfdK62DQVRL0sKyBtA>.

55 Amnesty International vom 2. August 2018, Türkei muss schwere Menschenrechtsverletzungen in Afrin stoppen, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/syrien-tuerkei-muss-schwere-menschenrechtsverletzungen-afrin-stoppen>.

56 Amnesty International (Fn. 55).

Die unmittelbaren Folgen der türkischen Operation „Friedensquelle“ in der Pufferzone von **Ras al-Ayn** sind ebenfalls dokumentiert, etwa durch die in London ansässige syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte⁵⁷ und Amnesty International.⁵⁸ Berichtet wird von militärischen Angriffen auf zivile Ziele, willkürlichen Verhaftungen, Hinrichtungen und Folterungen.

In Idlib ist die Versorgung der Zivilbevölkerung seit dem Auslaufen des vorigen Mandats im Juli 2020 nun nach dem neuen VN-Mandat lediglich über den Grenzübergang Bab al-Hawa möglich.⁵⁹ Dieser Zustand und insbesondere die Rolle der Vetomächte Russland und China, die gegen eine umfassende Verlängerung der VN-Mandats gestimmt haben, werden von den Menschenrechtsorganisationen dafür heftig kritisiert.⁶⁰ Die humanitäre Lage in Idlib ist gegenwärtig sehr angespannt, weil dort auch die meisten Binnenflüchtlinge aus Idlib und anderen syrischen Provinzen in Lagern nahe türkischer Grenze unter sehr schwierigen Bedingungen wohnen müssen.⁶¹

Das Auswärtige Amt warnt aktuell vor Reisen in das gesamte syrische Gebiet, einschließlich der von der Türkei kontrollierten Gebiete im Nordwesten und Nordosten von Syrien wegen einer angespannten Sicherheitslage.⁶²

5. Völkerrechtliche Einordnung der türkischen Militärpräsenz

Die völkerrechtliche Einordnung der türkischen Präsenz in Syrien wurde durch die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages bereits nach den türkischen Operationen in Dscharabulus und Afrin Ende 2018 erörtert.⁶³ Von den völkerrechtlichen Kategorien der Annexion, des Protektorats und der Besatzung trifft nunmehr nach den Entwicklungen der letzten zwei Jahre am ehesten der Begriff der militärischen **Besatzung** zu.

57 Syrian Observatory for Human Rights vom 13. Oktober 2019, <https://www.syriahr.com/en/143931/>.

58 Amnesty International vom 18. Oktober 2019, Syria: Damning evidence of war crimes and other violations by Turkish forces and their allies, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/10/syria-damning-evidence-of-war-crimes-and-other-violations-by-turkish-forces-and-their-allies/>.

59 UN News vom 11. July 2011, Security Council extends for one year, lifesaving cross-border aid to Syria, <https://news.un.org/en/story/2020/07/1068181>.

60 Louis Charbonneau, Human Rights Watch vom 16. Juli 2020, Russia Eviscerates Syria Cross-Border Aid Program Despite Pandemic, <https://www.hrw.org/news/2020/07/16/russia-eviscerates-syria-cross-border-aid-program-despite-pandemic>; Norwegian Refugee Council vom 15. Juli 2020, Oxfam, NRC call for more access in government-controlled Syria, support from donors, <https://www.nrc.no/news/2020/july/oxfam-nrc-call-for-more-access-in-government-controlled-syria-support-from-donors/>.

61 Lea Frehse, Zeit online vom 11. März 2020, Idlib, Wer hilft Ihnen?, <https://www.zeit.de/2020/12/idlib-syrien-fluechtlinge-humanitaere-hilfe>.

62 Auswärtiges Amt, Syrien, Stand: 13. Januar 2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/syrien-node>.

63 Siehe hierzu ausführlich den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 2. Juli 2015, Wirtschaftliche Nutzung besetzter Gebiete, WD 2 - 3000 - 086/15, https://www.bundestag.btg/Wissen/Dossiers/Ab-lage/8676/Ausarbeitung_8676_12.pdf.

Bei einer (militärischen) Besetzung wird – völkerrechtlich gesehen – die vorhandene Staatsgewalt in einem (bevölkerten) Gebiet mit militärischen Mitteln durch ausländische Hoheitsgewalt (zwangsweise) ersetzt. Die (heute noch geltende) Internationale Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (sog. „Haager Landkriegsordnung“) vom 29. Juli 1899 stellt bei der Definition des Begriffes der „Besetzung“ (Okkupation) auf die **tatsächliche Kontrolle** eines Gebietes durch den militärischen Gegner ab.⁶⁴

In Art. 43 HLKO heißt es:

„Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.“

Nach den oben dargelegten verfügbaren Berichten, übt die Türkei **tatsächliche militärische Kontrolle** über die Gebiete in Afrin, Dscharabulus und um Ras al-Ayn aus. Die militärische Kontrolle der Türkei wird zwar mit Hilfe der sog. Syrischen Nationalarmee (SNA) ausgeübt. Die Milizen der SNA stehen jedoch de facto unter türkischem Kommando.⁶⁵ Außerdem schafft die Türkei dort Sicherheitsstrukturen, die in ihre eigene Verwaltung eingebunden sind; sie bildet beispielsweise zivile Polizisten für den dortigen Einsatz aus und hat auch eine Militärpolizei etabliert, um Übergriffe auf die Zivilbevölkerung durch die Milizen der SNA zu verhindern.⁶⁶ Der oppositionellen Syrischen Übergangsregierung (Syrian Interim Government) kommt dabei lediglich eine nominelle Rolle zu, sie dient offenbar als eine Art „Feigenblatt“, um die wahren Entscheidungsstrukturen zu verdecken.⁶⁷ Die Türkei unterstützt die nordsyrischen Gebiete ferner nicht nur militärisch mit Einsatzkräften und Technik, sondern führte auch die türkische Lira als Zahlungsmittel ein.⁶⁸ Die Assad-Regierung in Damaskus hat wiederum keinen Einfluss auf die Region.

Die beschriebenen organisatorischen Aktivitäten der Türkei sprechen dafür, dass sie in Nordsyrien eine Strategie der langfristigen Präsenz verfolgt und die soweit etablierten Strukturen aufrechterhalten werden, vor allem, um das Entstehen eines zusammenhängenden kurdischen Staates in Nordsyrien zu verhindern.⁶⁹ Die Absicht einer Annexion der Gebiete durch dauerhafte Ein-

64 Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (Fn. 63), S. 4.

65 Siehe Muriel Asseburg (Fn. 43), Ziffer 3.2.; Khayrallah al-Hilu, Afrin under Turkish Control: Political, Economic and Social Transformations, Florenz: EUI, Juli 2019, S. 5, <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/63745>.

66 Khayrallah al-Hilu (Fn. 65), S. 6 f.; Muriel Asseburg (Fn. 43), Ziffer 3.2.

67 Muriel Asseburg (Fn. 43), Ziffer 3.2.

68 Thomas Seibert, Tagesspiegel vom 19. Juni 2020, Türkei weitet Einfluss in Nordsyrien aus, Erst die Soldaten, dann das Geld, <https://www.tagesspiegel.de/politik/tuerkei-weitet-einfluss-in-nordsyrien-aus-erst-die-soldaten-dann-das-geld/25932956.html>.

69 Engin Yuksel/Erwin van Veen (Fn. 20).

verleibung in das türkische Staatsgebiet – vergleichbar mit der Annexion der ukrainischen Halbinsel Krim durch Russland – wurde durch die türkische Regierung zu keinem Zeitpunkt geäußert.⁷⁰

Die Türkei ist damit gem. Art. 43 der Haager Landkriegsordnung als Besatzungsmacht zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie gem. Art. 47 ff des IV. Genfer Abkommens⁷¹ zum Schutz von der Zivilbevölkerung verpflichtet. Insbesondere ist auch Art. 49 Abs. 1, 2, 5 und 6 des IV. Genfer Abkommens einschlägig:

„[1] Zwangsweise Einzel- oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf ihren Beweggrund verboten.

[2] Immerhin kann die Besatzungsmacht eine vollständige oder teilweise Evakuierung eines bestimmten besetzten Gebietes durchführen, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern. Solche Evakuierungen dürfen nicht die Umsiedlungen von geschützten Personen in Gebiete ausserhalb der Grenzen des besetzten Gebietes zur Folge haben, es sei denn, eine solche Umsiedlung liesse sich aus materiellen Gründen nicht vermeiden. Unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten in dem in Frage stehenden Gebiet soll die so evakuierte Bevölkerung in ihre Heimstätten zurückgeführt werden. [...]

[5] Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen nicht einer in besonders den Kriegsgefahren ausgesetzten Gegend zurückhalten, sofern nicht die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern.

[6] Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln.“

Damit wäre eine von den Beobachtern vielfach berichtete und von der Türkei zum Teil selbst angekündigte zwangsweise Umsiedlung von (arabischen) Geflüchteten aus Syrien in die von der Türkei kontrollierten Gebiete mit dem Ziel, die Bevölkerungsstruktur zuungunsten von Kurden zu verändern, sehr problematisch.⁷²

70 Siehe dazu auch Ulrich von Schwerin, Zeit online vom 19. März 2018, Für die Türkei ist Afrin nur der Anfang, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-03/afrin-kurden-tuerkei-syrien-recep-tayyip-erdogan>; SZ.de vom 23. Oktober 2019, Kramp-Karrenbauer wirft der Türkei Annexion in Syrien vor, <https://www.sueddeutsche.de/politik/kramp-karrenbauer-tuerkei-syrien-annexion-1.4653959>.

71 IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, BGBl. 1954 II S. 917, http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl254s0781.pdf.

72 Siehe hierzu die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 30. Januar 2020, WD 2 - 3000 - 007/20, Zur möglichen Umsiedlung syrischer Flüchtlinge durch die Türkei, <https://www.bundestag.de/resource/blob/681368/24636e0cc9da1fc93f22496313fa71ab/WD-2-007-20-pdf-data.pdf>; Muriel Asseburg (Fn. 43), Ziffer 3.2.

Die genannten Pflichten einer Besatzungsmacht gelten dabei unabhängig davon, ob der jeweilige Einmarsch in die Gebiete um Dscharabulus, Afrin und Ras al-Ayn eine völkerrechtlich legitime Selbstverteidigungshandlung der Türkei nach Art. 51 der VN-Charta darstellt.⁷³

6. Völkerrechtliche Voraussetzungen von Abschiebungen nach Nordsyrien

Die **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**⁷⁴ verbietet in Art. 33 Abs. 1 die Ausweisung und Rückführung eines Geflüchteten in die Länder,

„in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“

Dieses Verbot gilt jedoch nicht absolut.⁷⁵ Ein Geflüchteter, der die Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 1 GFK erfüllt, kann sich gem. Art. 33 Abs. 2 GFK auf diesen Schutz nicht berufen, wenn er

„aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.“

Die GFK verbietet daher nicht grundsätzlich die Abschiebung von Terroristen, Kriegsverbrechern oder sog. Gefährdern, bei denen die genannten Ausschlussgründe greifen.

Mit vergleichbaren Ausnahmetatbeständen sind auch die europarechtlichen Vorschriften zu Abschiebungen ausgestattet, insbesondere Art. 21 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie.⁷⁶

Ein absolutes Verbot der Ausweisung ergibt sich jedoch aus **Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

73 Siehe hierzu die Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (Fn. 14, 17 und 21).

74 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954), https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf.

75 Hierzu ausführlich der Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 18. Januar 2016, WD 2 - 3000 - 002/16, Völker- und menschenrechtliche Vorgaben für Abschiebung von straffällig gewordenen Flüchtlingen, S 7 f., <https://www.bundestag.de/resource/blob/408768/e5632bc349bdd5722303c06481316d7f/wd-2-002-16-pdf-data.pdf>.

76 Siehe hierzu ausführlich die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 29. Dezember 2020, Zur unionsrechtlichen Zulässigkeit von Abschiebungen in die von der Türkei kontrollierten Gebiete in Nordsyrien.

Danach **dürfen** also auch Terroristen, Kriegsverbrecher und sog. Gefährder, die keinen Schutz nach Art. 33, Abs. 1 und 2 GFK genießen, **trotzdem nicht abgeschoben** werden, sofern diesen im Zielland eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung droht.⁷⁷ Inwieweit dies der Fall ist, muss im Zuge des Abschiebeverfahrens durch die zuständige Behörde oder das Gericht im Einzelfall geklärt werden. Als Beweismittel können dabei nationale und internationale Lageberichte sowie Empfehlungen von Institutionen der Vereinten Nationen, wie etwa des UNHCR⁷⁸ dienen.⁷⁹

6.1. Pauschales Abschiebeverbot aus Art. 3 EMRK

Ein pauschales Abschiebeverbot für eine bestimmte Region fordert der Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) nur „*in der extremsten Situationen allgemeiner Gewalt*“.⁸⁰ Die Betrachtung erfolgt dabei nicht landesweit, sondern nach der jeweiligen Zielregion, wobei die Existenz eines Bürgerkrieges nicht schon für sich genommen eine solche Lage begründet, sondern es vielmehr auf die konkreten Umstände, Methoden und Taktiken der Kriegsführung im Wege der wertenden Betrachtung ankommt.⁸¹

Der EGMR hat eine solche Situation der allgemeinen Gewalt als Begründung für die Unzulässigkeit einer Abschiebung bisher in seinen Entscheidungen meistens abgelehnt: So befand er, dass die allgemeine instabile Situation im Irak im Jahre 2005 nicht schon für sich genommen ein Abschiebungsverbot begründete.⁸² Auch die Situation in Afghanistan 2007 befand der EGMR nicht für ausreichend, um für sich genommen schon einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu begründen.⁸³ 2008 verwies der EGMR auf die Verbesserung der Lage im Konflikt zwischen der Regierung und den tamilischen Rebellen auf Sri Lanka und sah deswegen keine ausreichende Begründung für ein allgemeines Abschiebungshindernis nach Art. 3 EMRK.⁸⁴ Für Mogadischu in Somalia ging der EGMR zwar von einer Situation der extremen Gewalt im Jahre 2011 wegen der Präsenz der

77 Siehe Marx, Reinhard, AsylVfG, Kommentar, München: Luchterhand, 8. Aufl. 2014, § 4, Rn.. 87; Daniel Thym, Rechtsgutachten über die Anforderungen für Rückführungen insbesondere von Gefährdern in Länder mit schlechter Sicherheitslage und verbreiteten Menschenrechtsverletzungen für das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Dezember 2020, S. 2, https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/thym_gutachten.pdf.

78 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, <https://www.unhcr.org/>.

79 Daniel Thym (Fn. 77), S. 2.

80 EGMR, Urteil vom 17. Juli 2008, Nr. 25904/07, N.A. gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 114 f., <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-87458>; hierzu ausführlich Daniel Thym (Fn. 77), S. 17 ff.

81 So EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, Nr. 8319/07 und 11449/07, Sufi&Emi gegen das Vereinigte Königreich, Rn. 241 ff., <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-105434>.

82 EGMR, Urteil vom 26. April 2005, Nr. 53566/99, Muslim gegen Türkei, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-68897>.

83 EGMR, Urteil vom 17. Juli 2008, Nr. 45223/05, Sultani gegen Frankreich, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-82338>.

84 EGMR, N.A. gegen das Vereinigte Königreich (Fn. 80), Rn. 114.

islamistischen Al-Shabaab-Miliz aus,⁸⁵ beurteilte jedoch im Jahr 2020 nach dem Abzug dieser Miliz die Lage anders und verneinte deshalb ein allgemeines Abschiebungshindernis.⁸⁶

Nach diesen strengen Maßstäben des EGMR dürfte eine solche Lage der extremsten allgemeinen Gewalt für die von der **Türkei** in Syrien **kontrollierten Gebiete** zum **gegenwärtigen Zeitpunkt** trotz der oben unter 4. beschriebenen Menschenrechtsverletzungen **nicht vorliegen**. Denn die aktiven Kampfhandlungen sind dort weitgehend abgeschlossen. Trotz weiterhin vereinzelt vorkommender Terroranschläge scheint die Türkei bemüht, durch Wiederaufbau und Hilfeleistungen weitgehend Normalität in das Leben der Mehrheit der Zivilbevölkerung einkehren zu lassen. Die kurdische Bevölkerung wird dort allerdings weiterhin systematisch drangsaliert und benachteiligt. Im Vergleich zu der Situation bei der Durchführung der jeweiligen Militäroperationen ist für den Großteil der Bevölkerung von einer Abnahme der Gewalt auszugehen. Die verschiedenen unter 3. dargestellten Gruppierungen der Syrischen Nationalarmee dürfen zudem, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt, nicht etwa wie Al-Shaabaab in Somalia „frei schalten und walten“, sondern sind grundsätzlich dem türkischen Kommando unterstellt und werden durch die türkische Militärpolizei kontrolliert (siehe oben unter 5.). Eine detaillierte belastbare Einschätzung der Situation vor Ort können die Wissenschaftlichen Dienste aber nicht abgeben, da die dazu notwendige Recherchemöglichkeit nicht gegeben ist.

Viel eher könnte dagegen ein allgemeines Abschiebeverbot nach Art. 3 EMRK für die Provinz **Idlib** angenommen werden, da dort sowohl weiter aktive Kampfhandlungen stattfinden als auch die klar dschihadistischen Milizen der Gruppe HTS die effektive militärische Kontrolle über große Teile der Region ausüben.

Unterhalb dieser vom EGMR gesetzten hohen Schwelle der extremen allgemeinen Gewalt bleibt es einem Staat zwar unbenommen, von sich aus ein pauschales Abschiebeverbot für bestimmte Länder bzw. Regionen zu verhängen. Ein solches **pauschales Verbot** ist in diesem Fall aber **nicht erforderlich**, um dem Verbot der unmenschlichen Behandlung aus Art. 3 EMRK gerecht zu werden. Vielmehr kann Art. 3 EMRK durch eine dann erforderliche Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der individuellen Umstände für die abzuschiebende Person eingehalten werden.

6.2. Einzelfallprüfung nach Art. 3 EMRK

Im Rahmen der Einzelfallprüfung können auch bestimmte **gefahrerhöhende individuelle Gesichtspunkte** dazu führen, dass ein Abschiebungsstopp besteht.⁸⁷ Die unter 4. dargestellten Menschenrechtsverletzungen richteten sich – soweit ersichtlich – vor allem gegen die kurdische Bevölkerung und (vermeintliche) Mitglieder und Unterstützer der kurdischen YPG-Einheiten. Insofern ist davon auszugehen, dass insbesondere die Abschiebung einer Person mit **kurdischem Hintergrund** in die von der Türkei kontrollierten Gebiete in Nordsyrien nicht mit Art. 3 EMRK

85 EGMR, Sufi&Emi gegen das Vereinigte Königreich, (Fn. 81), Rn. 243.

86 EGMR Urteil vom 5. September 2020, Nr. 886/11, K.A.B. gegen Schweden, Rn. 87 ff., <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-126027>.

87 EGMR, N.A. gegen das Vereinigte Königreich (Fn. 80), Rn. 146; Daniel Thym (Fn. 77), S. 19.

vereinbar sein wird. Dagegen könnte die Abschiebung einer arabischstämmigen Person grundsätzlich weniger problematisch sein, wobei auch hier die **Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen**.

Eine Möglichkeit, die gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung in der Praxis auszuschließen, um eine Abschiebung in ein Land zu ermöglichen, besteht darin, **diplomatische Zusicherungen** von dem jeweiligen Machthaber einzuholen. An solche Zusicherungen stellt der EGMR jedoch hohe Anforderungen, wie etwa eine ausreichende Dauer der diplomatischer Beziehungen und Existenz eines effektiven Monitorings.⁸⁸ Diese Anforderungen dürften wohl nur durch entsprechende Zusicherungen der Türkei als faktischer Besatzungsmacht (siehe oben unter 5.) zu erfüllen sein und nicht etwa durch die formell für die Verwaltung der Gebiete zuständige Syrische Übergangsregierung (SIG). Inwieweit die Türkei zu solchen Zusicherungen überhaupt bereit wäre, bleibt offen.

Das oben Gesagte gilt auch für den Fall, dass eine Person in die Türkei abgeschoben werden soll und hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie von dort in die Gebiete im Norden Syriens weiter abgeschoben werden könnte (sog. **Kettenabschiebung**). Um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK auszuschließen, müssten entsprechende wirksame Zusicherungen von der türkischen Regierung eingeholt werden.

Selbst wenn eine Abschiebung allgemein oder nach der oben erläuterten Einzelfallprüfung nicht rechtlich ausgeschlossen sein sollte, so kommen rein faktische Probleme der Rückführung hinzu: Soweit ersichtlich, verfügen die oben unter 2. aufgezählten Gebiete Nordsyriens unter der türkischen Kontrolle über keinen funktionierenden Passagierflughafen. Damit könnte die Rückführung nur entweder über die Türkei oder über die kurdischen Rojava-Gebiete (z.B. Flughafen Qamischli) oder über die von Assad-Regierung kontrollierten Flughäfen in Damaskus oder Aleppo erfolgen. Die Bereitschaft der entsprechenden Akteure, aktiv Abschiebungen in Zusammenarbeit mit Deutschland zu organisieren, erscheint sehr zweifelhaft. Zudem unterhält Deutschland weder zu der Assad-Regierung noch zu der kurdischen PYD oder zu der Syrischen Übergangsregierung derzeit diplomatische Beziehungen.⁸⁹ Ob eine Abschiebung in Zusammenarbeit mit der Türkei organisiert werden könnte und die Türkei hierzu bereit und in der Lage wäre, ist ebenfalls unklar.

* * *

88 EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, Nr. 8139/09, Othman gegen das Vereinigte Königreich, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-108629>, Rn. 187 f.

89 Zu den diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und der syrischen Assad-Regierung siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD vom 26. Juli 2019, BT-Drs. 19/11964, S. 6 f., <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/119/1911964.pdf>.